



AnwaltsVerband Baden-Württemberg
im Deutschen**Anwalt**Verein e. V.



Aufgaben eines Strafverteidigers¹

Informationen des
Anwaltsverbands
Baden-Württemberg im
Deutschen Anwaltverein e. V.

Stand:
Februar 2025

www.av-bw.de



Aufgaben eines Strafverteidigers

Informationen des Anwaltsverbands Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., www.av-bw.de

1 Was ist ein Strafverteidiger?

Ein dem Beschuldigten zur Seite stehender **Rechtsbeistand**, der in der StPO (Strafprozessordnung) als Verteidiger bezeichnet wird. Neben der Staatsanwaltschaft und dem Gericht handelt es sich beim Strafverteidiger bzw. Rechtsanwalt um ein **unabhängiges, selbständiges (freiberufliches) Organ der Rechtspflege**, was sich aus § 1 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ergibt.

Ein Anwalt ist staatlich unabhängig und unterliegt beruflichen Verschwiegenheitspflichten (§ 203 StGB), wie ein Arzt, Steuerberater oder Notar. Es ist ein „Vertrauensberuf“.

Keiner kann die Vergangenheit eines Beschuldigten ändern. Aber auf die Zukunft – das Ergebnis eines Strafverfahrens – kann ein Verteidiger Einfluss nehmen.

Durch den Strafverteidiger soll für den

Beschuldigten im Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat (Staatsanwaltschaft/Gericht) und Bürger (Beschuldiger) die **„Waffengleichheit“** hergestellt werden. Der Strafverteidiger stützt den Rechtsstaat, wenn er die Arbeit der Ermittlungsbehörden und Gerichte auf Richtigkeit kontrolliert. Die zunehmende Arbeitsüberlastung der Strafjustiz führt dazu, dass der Verteidiger immer wichtiger wird.

Für den Erfolg der Strafverteidigung ist es grundsätzlich irrelevant, ob der Mandant die Tat schuldhaft begangen hat oder nicht. Zu einer Verurteilung kann es nur kommen, wenn die Tat gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung nachgewiesen werden kann und allein daran orientiert sich die **Verteidigungsstrategie**.

2 Qualifikation, § 138 StPO

In der Regel Rechtsanwalt, d. h. „Volljurist“ mit Erstem und Zweitem Staats-

examen (Universität: „Rechtswissenschaften“ und 2 Jahre Rechtsreferendariat). Von der regionalen Rechtsanwaltskammer als Anwalt/Anwältin zugelassen. Es gehen aber auch (Rechts)Hochschullehrer oder andere Personen, die das Gericht genehmigt.

3 Notwendigkeit eines Verteidigers

Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind in § 140 Abs. 1 StPO genannt, z. B. wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (Straftat, die mit einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr bestraft wird), eine Anklage vorm Landgericht, Oberlandesgericht oder Schöffengericht erhoben wird oder wenn das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann oder der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet.

Nach § 140 Abs. 2 StPO kann das Gericht aber auch dann dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger bestellen, wenn dieser sich selbst nicht verteidigen kann oder aufgrund der Schwere der Tat oder wegen Schwierigkeit der Rechts- und Sachlage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist.

4 Pflichtverteidiger / Wahlverteidiger

Wenn dieser vom Staat dem Beschuldigten beigeordnet wurde, spricht man vom „Pflichtverteidiger“, der wiederum vom „Wahlverteidiger“ abzugrenzen ist. Hier kann vor allem die Vergütung des Anwalts unterschiedlich sein. In der Ausbildung gibt es keinen Unterschied zwischen „Pflichtverteidiger“ und „Wahlverteidiger“.

In **§ 137 StPO** ist geregelt, dass jeder Beschuldigte das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers hat. Das Recht auf einen Verteidiger besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Strafverfahrens; man kann ihn also bereits im Ermittlungsverfahren einschalten/beauftragen oder kurz vor der Hauptverhandlung oder sogar erst in der Hauptverhandlung.

Je früher ein Anwalt beauftragt wird, desto mehr kann er für den Beschuldigten tun. Jemand kann erst „Zeuge“, plötzlich „Verdächtiger“ und schließlich „Beschuldiger“ werden. Solange sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befindet, wird der Strafverteidiger z. B. versuchen, dass das Verfahren eingestellt wird, evtl. auch gegen eine Auflage. Insbesondere kann er erreichen, dass es schon nicht zum Gerichtsverfahren kommt. Dies kann er durch Gespräche oder Schriftsätze an die Staatsanwaltschaft oder Richter erreichen.

¹ Natürlich können auch Frauen Anwältin/Strafverteidigerin, Staatsanwältin oder Richterin werden und auch Frauen können Straftaten begehen und Zeugin oder Sachverständige sein. Bei den Personenbezeichnungen geht es hier nur um die Textkürze.

Informationspflichten

Es gehört zur elementaren Aufgabe des Strafverteidigers, den Beschuldigten über den Ablauf des Verfahrens zu informieren und aufzuklären. Er soll den Prozess vorbereiten, z. B. Beweiserhebungen beantragen und Aussagen vorbereiten.

Interessenvertretung

Die Strafverteidigung ist verpflichtet, die Interessen und das Wohl des Beschuldigten zu verfolgen. Als Organ der Rechtspflege darf die Strafverteidigung aber nicht für den Mandanten lügen (Wahrheitspflicht, § 138 ZPO). **D. h. alles was ein Verteidiger sagt, muss wahr sein, er muss aber nicht alles sagen, was er weiß.** Der Rechtsanwalt kann auch für den Mandanten Erklärungen abgeben, damit sich dieser nicht der Gefahr aussetzt, unfreiwillig sich selbst zu belasten oder sich in Widersprüche zu verstricken.

Die Aufgabe des Strafverteidigers besteht darin, die Wahrung und Durchsetzung der Rechte des Beschuldigten während des Verfahrens sicherzustellen. Ein Gericht ist gemäß **§ 136 StPO** verpflichtet, den Beschuldigten auf das „Recht zu Schweigen“ und auf einen Verteidiger noch vor der Vernehmung hinzuweisen:

„Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.“

Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.

Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen.

In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.“

Einhaltung rechtsstaatliches Verfahren

Zudem hat der Strafverteidiger darauf zu achten, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben eines Strafverfahrens von Staatsanwaltschaft und Gericht eingehalten werden. So dürfen z. B. keine Beweismittel verwendet werden, die einem Verwertungsverbot unterliegen oder Aussageverweigerungsrechte von Zeugen, etwa Familienangehörigen, übergangen werden, § 52 StPO. Lügt ein Zeuge, macht er sich wegen falscher Aussage strafbar, § 153 StGB. Erst bei der Vorladung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht muss man aussagen, aber nicht gegenüber der Polizei.

Anwesenheitsrecht bei allen Vernehmungen,

§ 163a Abs. 3 S. 2 i. V. m. 168c Abs. 1 und 2 StPO, d. h. vor Gericht, durch die Polizei sowie von der Staatsanwaltschaft.

Beratung des Mandanten

Im Übrigen erwägt der Verteidiger, ob es im Einzelfall sinnvoller ist, sich zum gemachten Vorwurf (teilweise) zu äußern oder ob man besser von seinem Aussageverweigerungsrecht (sich nicht selbst zu belasten) Gebrauch machen sollte. Die Verteidigung kann empfehlen, ein Geständnis abzulegen,

eine freiwillige Wiedergutmachung zu leisten oder eine aufrichtige Entschuldigung gegenüber dem Opfer auszusprechen, um eine milde Strafe zu erreichen.

Der Verteidiger berät auch, ob die Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung und Revision) Aussicht auf Erfolg hätte.

Akteneinsicht, § 147 StPO

Ein großer Vorteil ist, dass der Strafverteidiger Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nehmen und so beurteilen kann, ob es ausreichende Beweise für den erhobenen Vorwurf gibt oder er vielleicht mit Gegenbeweisen zunichte gemacht werden kann. Hierbei wird der Rechtsanwalt regelmäßig dem Mandanten die Akte zur Verfügung stellen, um in Zusammenarbeit mit ihm die Verteidigungsstrategie zu entwickeln. Denn der Mandant ist regelmäßig der „Sachverhaltsexperte“ und der Rechtsanwalt ist der „Rechtsexperte“. Nur durch eine gute Kommunikation dieser beiden Experten ist eine erfolgreiche Verteidigung möglich.

Hinweis auf entlastende Umstände

Die Staatsanwaltschaft und auch das Gericht haben sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu berücksichtigen.

(Im Zweifel für den Angeklagten – „in dubio pro reo“). Ist dies nicht der Fall, hat der Strafverteidiger hierauf hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass vor allem die entlastenden Umstände eingebracht werden.

Möglichkeiten des Verteidigers

Die Strafverteidigung übernimmt für den Beschuldigten die Aufgabe, sich im Verfahren direkten Konfrontationen mit Richter und der Staatsanwaltschaft zu stellen. Auch die geschickte Zeugenvernehmung durch den Anwalt ist wichtig.

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird und es zu einer Anklage und damit zur Hauptverhandlung vorm zuständigen Gericht kommt, wird der Strafverteidiger erneut versuchen, dass das Verfahren vom Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt wird oder dass der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung ein möglichst mildes Urteil erhält bzw. ein Urteil, in dem das Strafmaß im angemessenen Verhältnis zur Schuld steht.

Wenn die Beweislage derart günstig ist bzw. sich in der Hauptverhandlung erst günstig entwickelt, z. B. weil Zeugen sich in Widersprüche verwickeln oder nicht richtig erinnern können, wird sich der Strafverteidiger sogar für einen Freispruch des Beschuldigten stark machen.

Es ist der Regelfall, dass sowohl

Staatsanwaltschaft als auch das Gericht – welche die Anklageschrift oder den Strafbefehl zugelassen haben – eher zur Verurteilung neigen, weshalb jede Verhandlung zunächst „mit einem Rückstand“ des Angeklagten beginnt. **Dieses Ergebnis umzukehren, macht die Arbeit für den Verteidiger auch lohnenswert.**

6

Ungehinderte Kommunikation

Die jederzeitige Kontaktierung der Strafverteidigung durch den Mandanten muss möglich sein, § 148 StPO. Der schriftliche oder mündliche Kontakt zwischen Strafverteidigung und Beschuldigtem darf der Staatsanwaltschaft/ Polizei (auch in Untersuchungs-Haft) nicht zugänglich sein.

7

Wann kann ein Strafverteidiger ausgeschlossen werden?

Welche Gründe für die Ausschließung eines Strafverteidigers möglich sind, ist in den §§ 138a und 138b (StPO) festgehalten. Dementsprechend kann ein Verteidiger ausgeschlossen werden, wenn seine Mitwirkung am Strafverfahren eine Gefahr für die deutsche Sicherheit darstellen könnte. Strafverteidiger können ebenso ausgeschlossen werden, wenn:

- Der Verteidiger selbst an der Tat beteiligt ist
- Er seine Stellung missbraucht
- Die Sicherheit von Vollzugsanstalten gefährdet
- Beweise manipuliert, etc.

8

Kosten der Strafverteidigung

Die Bezahlung / Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Kosten belaufen sich in der Regel für das Ermittlungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht auf 800 bis 1.000 Euro plus MwSt., es sei denn, dass es mehrere Verhandlungstage gibt. Dann erhöht sich die Gebühr um ca. 250 bis 300 Euro pro Verhandlungstag. Wenn man sich selbst einen Rechtsanwalt aussucht, belaufen sich die Kosten auf das Gleiche, es sei denn, der Rechtsanwalt arbeitet nur mit einer Vergütungsvereinbarung (Zeithonorar oder Pauschalhonorar), was die Regel ist, weil die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich sind. In diesem Fall dürfte die Vergütung höher sein als die gesetzlichen Gebühren.

Wenn ein Fall „notwendiger Verteidigung“ vorliegt und dem Beschuldigten vom Staat ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, wird dieser zunächst von der Staatskasse bezahlt. Allerdings versucht die Staatskasse,

sich das Geld später vom Beschuldigten wiederzuholen, wenn er verurteilt wurde oder es zu einer Einstellung des Verfahrens gekommen ist. Im Falle eines Freispruchs bleibt der Beschuldigte davon verschont.

9

Wie findet man einen geeigneten Strafverteidiger?

Die Suche nach einem geeigneten Strafverteidiger kann durch Empfehlungen, Online-Recherchen über die Rechtsanwaltskammern oder die Deutsche Anwaltsauskunft des Deutschen Anwaltvereins (DAV) <https://anwaltsauskunft.de/magazin> erfolgen. Es ist ratsam, einen Anwalt zu wählen, der sich auf Strafrecht spezialisiert hat. So gibt es den „Fachanwalt für Strafrecht“ und die „Arbeitsgemeinschaft Strafrecht“ im DAV.

Der Anwaltverein Stuttgart betreibt mit dem „Pflichtverteidigerbüro e. V.“ den „anwaltschaftlichen Notdienst für Strafsachen“, Tel. 0711 998 899 66



https://anwaltverein-stuttgart.de/files/media/downloads/buergerservice/notdienst/Flyer_Notdienst.pdf

10 Jugendstrafrecht

Wenn Jugendliche und Heranwachsende eine Straftat begehen, werden sie in der Regel nicht mit dem „normalen“ Strafrecht, sondern nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilt. Dieses verfolgt nicht nur andere Ziele als das allgemeine Strafrecht, sondern hat auch vielfältige Möglichkeiten, was die Sanktionierung und das Strafmaß betrifft.

Das Jugendstrafrecht kann auf Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sowie bei Heranwachsenden, die bereits 18, aber noch keine 21 Jahre alt sind, angewendet werden. Ab 21 Jahren gelten die jungen Erwachsenen aber in der Regel nicht mehr als Heranwachsende. In dieser Altersgruppe kann entweder noch das Jugendstrafrecht oder schon das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen. Das ist vom Einzelfall abhängig und richtet sich nach der Reife des Täters zur Tatzeit.

Das Jugendstrafrecht kann nicht bei

Kindern angewendet werden, die bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind bzw. waren. Diese sind nach § 19 StGB schuldunfähig. Für diese kommen Maßnahmen des Familiengerichts nach den §§ 1631 Abs. 3, 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Betracht.

- Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund: Der junge Straftäter soll wieder auf die „rechte Bahn“ gebracht und nicht nur sanktioniert werden.

- Der große Unterschied liegt insbesondere in den bestehenden Möglichkeiten zur Bestrafung. Neben den tatsächlichen Gefängnisstrafen gibt es mildere Sanktionen, wie Erziehungsmaßregeln (soziale Kurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Kontaktvermeidung), Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Geldbuße) und Jugendarrest (z. B. Dauerarrest für 1-4 Wochen).

Das letzte Mittel aus Sicht des Jugendrichters ist die Jugendstrafe (mind. 6 Monate bis max. 5 Jahre). Im Falle eines Mordes kann ein Heranwachsender aber auch zu maximal 15 Jahren Jugendstrafe verurteilt werden.

Das **Aussetzen einer Strafe zur Bewährung** ist allerdings nur möglich, wenn die Jugendstrafe nicht

mehr als ein Jahr betragen soll.

- Verfahren gegen Jugendliche unter 18 finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit, also ohne Zuschauer statt.
- Die Strafbarkeit selbst richtet sich nach dem Strafgesetzbuch (StGB).
- Grundsätzlich gelten dabei auch für Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO).
- Die Strafen, die schließlich bei der Urteilsverkündung verhängt werden, werden im sogenannten **Erziehungsregister** eingetragen und gespeichert. Diese Registrierungen sind günstiger geregelt als jene im Erwachsenenstrafrecht. So werden im zentralen Strafregister in Berlin im Wesentlichen nur rechtskräftige Verurteilungen zu Jugendstrafe und Nebenstrafen, wie zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis, vermerkt. Die Einträge im Erziehungsregister, die nicht mindestens eine Jugendstrafe von einem Jahr ausweisen werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, § 63 BZRG. Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten grundsätzlich nur die Straf- und Familiengerichte, die Staatsanwaltschaft, die Straf-

vollzugsbehörden und die Jugendämter.

Im Führungszeugnis werden nicht alle Eintragungen aus dem Strafregister übernommen.



Weitere Informationen

Wer qualifizierte Fachkraft in einer Anwaltskanzlei werden möchte, kann eine Ausbildung zum **Rechtsanwaltsfachangestellten** oder **Notarfachangestellten** (Legal Assistant) machen. Eine bestimmte schulische oder berufliche Vorbildung ist nicht Voraussetzung für den Zugang zu dem Ausbildungsberuf.

Die Ausbildung umfasst alle Arbeiten, die in einer Anwaltskanzlei anfallen. Dazu gehören beispielsweise

- der Mandantenempfang und Telefonate, Vorbereiten von Mandantenbesprechungen,
- die Aktenführung, Umgang mit moderner IT, Post und Ablage, Korrespondenz
- die Erledigung von Schriftverkehr nach Diktat oder eigenständig (Anspruchsbegründungen, Klageerwiderungen, Klageeinreichungen), Auskünfte
- Führen des Terminkalenders, Überwachung von Fristen (Berufung, Revision), Wiedervorlagen,

- Buchführung und Kassenwesen, Gebührenberechnung, Materialeinkauf
- gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungen (Pfändungen, Mobilarvollstreckung, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)
- das Organisieren und Abrechnen von Geschäftsreisen und Fortbildungen.

Neben der Beschäftigung in einer Kanzlei sind beispielsweise Anstellungen in Inkassobüros, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und in Mahnabteilungen von Versandhäusern, Warenhausketten sowie bei Banken, Sparkassen und Versicherungen möglich. Gerne werden Rechtsanwaltsfachangestellte auch bei zahlreichen Gerichten sowie in der öffentlichen Verwaltung eingestellt.



<https://www.reno-refa.de>

<https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/7958#ueberblick>

Wer **Jura studieren** möchte, sollte sich hier informieren:



Einfach den QR-Code scannen und entdecken, warum Jura studieren nicht nur cool, sondern auch inspirierend ist.

Natürlich beraten auch die Arbeitsagenturen, die Hochschulen/Universitäten, die Rechtsanwaltskammern und jeweiligen Berufsverbände zu den Ausbildungsmöglichkeiten im juristischen Bereich. So kann man auch Anwältin für Familienrecht oder Anwalt für Verkehrsrecht werden. Die meisten Anwälte sind im Zivilrecht tätig und beraten z. B. im Arbeits-, Miet- Erb- oder Wirtschaftsrecht. Es gibt auch Anwälte, die sich mit großen Bauprojekten oder den Menschenrechten beschäftigen. Natürlich werden bei zunehmender Digitalisierung auch Fachanwälte für IT-Recht oder Urheber- und Medienrecht gebraucht.

Eines ist sicher: langweilig wird es nie und das Wissen nützt einem im ganzen Leben!

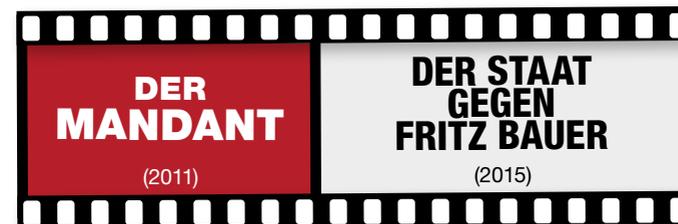


Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat z. B. viele Informationen zum Werdegang unter www.av-bw.de Stichwort „Nachwuchsförderung“ zusammengestellt und steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Telefon 0711 – 55 04 29 29

Noch mehr Inspiration?

Hier ein paar sehenswerte Filme:



... oder einfach nach „Justizdrama“ oder „Anwaltsfilm“ gucken.



AnwaltsVerband Baden-Württemberg
im Deutschen**Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen AnwaltVerein e. V.

Geschäftsstelle:

Syndikusrechtsanwältin
Kathrin Eisenmann
Kissinger Straße 49, 70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29,
Telefax 0711 / 55 04 29 30
Internet: www.av-bw.de
E-Mail: sekretariat@av-bw.de

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 3334
Präsident: RA Prof. Dr. Peter Kothe
Vizepräsident: RA Detlev Heyder
Schatzmeister: RA Dr. Guido Toussaint